

Verordnung

Die Gemeinde Fließ verfügt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.05.2013 gemäß §§ 43 und 94 d StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 50/5012 und gemäß §§ 25, 43, 44 und 94 d StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 50/2012, sowie nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 94 f StVO im Interesse des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Fließ nachstehende Kurzparkzonen sowie nachstehende Verkehrsregelung:

1) Kurzparkzone 60 min. (Zone 1)

- a) Im Bereich gegenüber dem Drogeriemarkt Schlecker (Dorf HNr. 116).
- b) Im Bereich westlich der Hauptschule, entlang des Gartenzaunes (Dorf HNr. 186).
- c) Im Bereich der Philomenakapelle.

Die Kurzparkzone gilt von Montag bis Sonntag jeweils von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Als Kurzparkzonennachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.

2) Kurzparkzone 180 min. (Zone 2)

- a) Im Bereich unterhalb des Dorfzentrums (beim Dorfbrunnen)
- b) Im Bereich östlich der Pfarrkirche
- c) Im Bereich unterhalb des ehem. Wirtschaftsgebäudes von Jäger Alois (Gp. 325/6)
- d) Im Bereich Umkehrplatz Fließberghofsiedlung
- e) Im Bereich Pinsbach, vor der Abzweigung Bannholz
- f) Im Bereich vor dem Wohnhaus von Bock Paul (Dorf HNr. 225)
- g) Im Bereich der Schlosssiedlung
- h) Im Bereich der Volksschule Urgen
- i) Im Bereich der Urgener Innbrücke
- j) Im Bereich der Volksschule Hochgallmigg
- k) Im Bereich der Siedlung Hochgallmigg, vor den Wohnhäusern Röck Markus und Watzdorf Wolfgang (Hochgallmigg HNr. 133 u. 134) sowie im Kurvenbereich Richtung Urgtal (Gp. 2216/2).
- l) Im Bereich vor dem Eingang der Volksschule Niedergallmigg
- m) Im Bereich östlich der Volksschule Eichholz, im Kurvenbereich
- n) Im Bereich gegenüber dem Feuerwehrhaus in Piller
- o) Im Bereich des Pavillons in Piller
- p) Im Bereich neben dem Sportplatz und der Volksschule Piller

- q) Im Bereich Pfötschle (Einfahrt Eichholz)

3) Halte- und Parkverbot

- a) Für den gesamten Ortsbereich von Fließ-Dorf einschließlich Schlosssiedlung, ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.
- b) Für den gesamten Ortsbereich von Eichholz (Putschern bis Filen) einschließlich Hinterstrengen ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.
- c) Für den gesamten Ortsbereich von Zoll auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.
- d) Für den gesamten Ortsbereich von Niedergallmigg auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.
- e) Für den gesamten Ortsbereich von Fließ Urgen einschließlich Ugener Siedlung, ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.
- f) Für den gesamten Ortsbereich von Hochgallmigg einschließlich Kellerle und Unterhäuser ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.
- g) Für den gesamten Ortsbereich von Fließerau.
- h) Für den gesamten Ortsbereich von Sonnenberg.

4) Kundmachung - Kurzparkzone

- a) Die verfügbaren Kurzparkzonen sind jeweils durch das Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Zif. 13 StVO 1960 „Kurzparkzone“ samt Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „von 07.00 bis 20.00 Uhr“ ersichtlich zu machen. Der Beginn sowie das Ende der Kurzparkzone sind entweder durch genaue Angaben (Distanz) ersichtlich zu machen. Bei größeren Bereichen ist die Auflösung der Kurzparkzone gem. § 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960 ersichtlich zu machen. Die Verkehrszeichen werden durch die Anbringung von blauen Linien am Boden unterstützt.
- b) Die Verkehrszeichen sind gemäß der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planskizzen – Beilagen A – P anzubringen.

5) Kundmachung – Halte- und Parkverbot

- a) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO sind vor der Brücke Mühlbach (GK-M28: RW22660, HW220040), bei der Einfahrt Silberplan-Watschl (GK-M28: RW23176, HW220201) oberhalb der Schlosssiedlung (GK-M28: RW23399, HW220346), oberhalb von Pinsbach (GK-M28: RW21622, HW220584), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- b) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO sind bei der Zufahrt Eichholz aus Fahrtrichtung Landeck (GK-M28: RW19388, HW220757) und vor der Siedlung Eichholz aus Fahrtrichtung Fließ (GK-M28: RW20256, HW221099) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- c) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist bei der Ortseinfahrt in Zoll (GK-M28: RW22878, HW219652) und der Ortseinfahrt Alter Zoll aus Richtung Fließ (GK-M28: RW23172, HW219699) und Ortseinfahrt Alter Zoll aus Richtung Prutz (GK-M28: RW23322, HW219683) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- d) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist bei der Ortseinfahrt Niedergallmigg (GK-M28: RW20739, HW219809) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- e) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist bei der Ortseinfahrt in Urgen bei der Abzweigung Urgener-Siedlung (GK-M28: RW20712, HW219796), bei der Abzweigung Schule Urgen (GK-M28: RW20759, HW219797), Einfahrt Urgener Siedlung aus Richtung Gramlach (GK-M28: RW19834, HW220459), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- f) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist vor dem Widum Hochgallmigg (GK-M28: RW19769, HW219702), bei der Abzweigung Kellerle (GK-M28: RW18931, HW220172) und bei der Abzweigung Unterhäuser (GK-M28: RW19681, HW219805) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- g) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist gegenüber der Anschlagtafel in der Fließerau (GK-M28: RW18653, HW220990), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- h) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist nach der Abzweigung Sonnenberg (Jagglshütte) (GK-M28: RW18433,

HW221168) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.08.2013 in Kraft.